

## Unsere Rechte oder der Unterschied zwischen Theorie und der oftmals traurigen Praxis

Auf dem Papier blitzt an manchen Stellen das helle Licht des Paradigmenwechsels durch. Die Praxis jedoch bleibt meist im Dunkeln. Hier hat - nicht nur in Unterfranken oder in Sachsen-Anhalt - die neue Zeit noch keinen Einzug gehalten. Noch immer wird dort ein Umgangston mit Antragstellern gepflegt, der fatal an den des letzte Jahrhunderts erinnert. Obwohl die Rechtsprechung sehr deutliche Festlegungen trifft, beispielsweise „Hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen für wesentlich Behinderte – wie die Klägerin – im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII besteht kein behördliches Ermessen, sondern ein Anspruch des wesentlich Behinderten.“ (Landessozialgericht Baden-Württemberg am 22.02.2018 (L7 SO 3516/14).

Bund und Länder erlassen zwar die Gesetze und Verordnungen. Die Ausführung obliegt jedoch regionalen oder überregionalen Kostenträgern, die auch den Umfang der

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Leistungen festlegen. Dabei zwangsläufig auftretende Konflikte werden in aller Regel auf dem Rücken der Antragsteller ausgetragen.

So gibt es immer noch Kostenträger, die

- maximal (!) den Mindestlohn bezahlen wollen
- ohne plausible Begründung versuchen, den beantragten Bedarf zu reduzieren
- immer wieder Zielvereinbarungen verzögern. Mal fehlen Unterlagen, dann sind Unterlagen verschwunden, dann sind die Sachbearbeiter im Urlaub, krank oder gar im Mutterschutz. Wenn man dann mal versucht, sich zur Wehr zu setzen, liegt sofort die Keule der mangelnden Mitwirkung auf dem Besprechungstisch.

Einmal haben wir ein Mitglied unterstützt, das versucht hat, strafrechtlich gegen Sachbearbeiter und Behördenleitung vorzugehen, die den Bedarf nicht anerkannt hatten. Dabei sahen wir folgende Gründe: Nötigung, Rechtsbeugung, Körperverletzung durch Unterlassung, Freiheitsberaubung sowie unterlassene Hilfeleistung. Alles wohl begründet, auch damit, dass der Rechtsweg die betroffene Person nicht schützt, da es seitens der Kostenträger alle Möglichkeiten gibt Verfahren in die Länge zu ziehen. Da man dort die Situation der Antragsteller

bestens kennt, wusste man, in welche elementare Notlage dieser Mensch von der Behörde gestoßen wurde.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wurde nicht angenommen, da man erst den Instanzenweg einhalten müsste. Dieser Argumentation schloss sich die Oberstaatsanwaltschaft an, bei der Beschwerde eingelegt wurde. In der Not wandte sich unser Mitglied an den Bundesjustizminister, der jedoch derselben Ansicht war. Alle drei Instanzen wussten von der Notlage und verwiesen auf den Rechtsweg.

Die langen Wartezeiten vor Gerichten zeigen wir anhand zweier Beispiele: In Unterfranken wurde vor über drei Jahren Klage wegen der Kostenübernahme für einen Autodrehsitz eingereicht. Die Argumente des Bezirkes waren so grotesk falsch, dass das Urteil auch von der Poststelle des Sozialgerichtes gefällt werden könnte. Ein anderes Beispiel stammt aus Frankfurt, wo das Gericht der Klage stattgegeben hat, allerdings erst kurz nach der Verjährungsfrist.

Es gibt keine Genehmigungsfiktion wie im SGB V. Daher braucht man tatsächlich angefallene Kosten, um den Anspruch zu begründen. Nur hat leider kaum jemand aus dem Kreis der Antragsteller die finanziellen Mittel, diese Ausgaben vorzufinanzieren.

## „Wenn ich Glück habe, sterbe ich“

Mit dieser Aussage schockte mich eine von mir beratene Person, die seit längerer Zeit mangels Assistenz fast nur noch zum Duschen das Bett verlassen kann. Der Kostenträger reduzierte einseitig den Bedarf, obwohl eine Erhöhung auf eine 24/7-Assistenz beantragt wurde. Gleichzeitig reicht die finanzielle Ausstattung nicht aus. Somit ist der Antragsteller am regionalen Arbeitsmarkt chancenlos. Da sein Kostenträger dies weiß, ist davon auszugehen, dass der Mangel gezielt gegen den Antragsteller eingesetzt wird.

Was sind dagegen die schönen Worte in den Gesetzen und Faltblättern? Der Antragsteller bezeichnet sie als blanken Hohn, da es kaum möglich ist, diese durchzusetzen, wenn der Kostenträger nicht will und auf Zeit „spielt“.



Hinzu kommt, dass die Sozialgesetzgebung eine sehr komplizierte Materie ist. Sie erinnert an eine mittelfränkische Köstlichkeit, den Schneeballen, natürlich ohne köstlich zu sein.

Bereits knapp unter der Oberfläche hört die Transparenz auf.

Vieles scheinbar Gleiche wird an unterschiedlichen Stellen geregelt. Man springt vor und zurück, wechselt vom SGB XII zum SGB IX und wieder zurück. Vieles ist in Verordnungen ausgelagert. Bei der Entstehung des SGB IX wurde eine große Chance vertan. Man hätte das Gesetz logisch aufbauen können. Wurde das nicht gewollt? Hinzu kommt der Eiertanz zwischen Behinderungs- und Altersfolgen. Diesem fällt eine relativ große Gruppe zum Opfer: Eheleute, bei denen ein Partner behindert ist, kommen sehr lange mit der Unterstützung des anderen Partners zurecht. Fällt dieser jedoch durch Krankheit oder Unfall aus, landet der behinderte Partner, sofern er zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, in den Leistungen des SGB XII. Damit gelten für ihn beispielsweise bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung wesentlich schlechtere Voraussetzungen. Aber auch im SGB IX sehen wir eine unzulässige Diskriminierung. Beendet ein Leistungsbezieher sein Arbeitsleben, steigt sein „zumutbarer“ prozentualer Eigenanteil an den Assistenzkosten deutlich. Das ist nicht fair, da gleichzeitig auch noch das Einkommen beträchtlich sinkt.

An einer Stelle könnte relativ schnell Abhilfe geschaffen werden. Wir brauchen eine Genehmigungsfiktion entsprechend der Regelung im § 13 Absatz 3 SGB V mit einer leichten Modifikation: Die derzeitige Praxis müsste also

umgedreht funktionieren: Einem Antrag muss so lange entsprochen werden, bis darüber rechtskräftig entschieden wurde. Damit würde dem schäbigen Verhalten mancher Kostenträger ein Riegel vorgeschoben.

Aber das Verfahren hat noch eine offene Flanke: Es fehlen Rechtsanwältinnen, die bereit sind, sich in die komplizierte Materie einzuarbeiten und die vor allem auch angemessen bezahlt werden.

Wer heute mit einem Beratungsschein einen Anwaltstermin sucht, hat selten Glück. Mit der Zusage, bis zu 300 € in der Stunde zusätzlich zur Gebührenordnung zuzuzahlen, bekommt eher einen Termin bei den wenigen, die überhaupt noch unsere Themen bearbeiten. Da die wenigsten dieses Zusatzhonorar bezahlen können, bleiben sie ohne rechtlichen Beistand.

Wie man es dreht und wendet: Menschen mit Behinderung sind das schwächste Glied in diesem System. Und genau das ist gewollt. Denn mit dem SGB IX hat man ausdrücklich die Kostenträger zum Herren über das Verfahren und damit über das Wohl und Wehe der Antragsteller festgelegt. Und das wird von manchem Kostenträger über alle Maßen zelebriert. Solange wir diesen Kostenträgern, aber auch Gutachtern und Wissenschaftlern so viel Macht einräumen, wird diese auch immer wieder missbraucht

werden. Kein Mensch ohne Behinderung kann sich so in unsere Situation hineinversetzen wie behinderte Menschen. Diese sollten in strittigen Verfahren immer wieder hinzugezogen werden. Nicht nur als Berater, auch als Mitentscheider.

Wir haben überall Fachkräftemangel. Gleichzeitig blockieren wir Scharen von Sachbearbeitern, Gutachtern, Juristen, die in Summe garantiert das ziffache dessen kosten, was sie einsparen. Sie könnten anderweitig sicher sinnvoller eingesetzt werden.

So man will.

Oder mit den Worten des deutschen Dichtersfürsten Johann Wolfgang von Goethe:

**Es ist nicht genug, zu wissen, man muss auch anwenden.**

**Es ist nicht genug, zu wollen, man muss auch tun.**



Hollenbach, im März 2024

Gerhard Bartz

ForseA-Vorsitzender